



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern  
und für Kommunales

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg  
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Oberste Landesbehörden des Landes Brandenburg  
Landtag Brandenburg  
Landesrechnungshof Brandenburg  
Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das  
Recht auf Akteneinsicht Brandenburg  
Verfassungsgericht Brandenburg

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Kuhlmei  
Gesch.Z.: 37-714-12  
Hausruf: 0331 866-2376  
Fax: 0331 293-788  
Internet: <https://mik.brandenburg.de>  
[annett.kuhlmei@mik.brandenburg.de](mailto:annett.kuhlmei@mik.brandenburg.de)

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag  
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

sowie nachrichtlich:  
lt. Verteiler

- nur per E-Mail -

Potsdam, 6. April 2020

### Unfallschutz im Home-Office

**Hier: Pressemitteilung des Bundessozialgerichtes zum Urteil vom 30.01.2020, B 2 U 19/18R**

Rundschreiben vom 9. März 2017 (Urteil vom Bundessozialgericht vom 5.7.2016, B 2 U 5/15 R)

Rundschreiben vom 19.04.2019 (Urteil des Bundessozialgerichts vom 27.11.2018, B 2 U 28/17R)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie wurden zuletzt mit Rundschreiben vom 18.04.2019 über eine Entscheidung des Bundessozialgerichtes (B 2 U 28/17R) zum Unfallschutz während einer Beschäftigung in Wohnraumarbeit (Homeoffice) informiert. Das vorliegende Urteil des BSG konkretisiert die **Rechtslage für Unfälle, die auf Wegen zwischen dem ausgewählten Ort des Homeoffice eines Beschäftigten und der Kindertagesstätte** der eigenen Kinder passieren. **In diesen Fällen greift kein Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.**

In der Streitsache hatte eine Mutter die Durchführung ihrer Tätigkeiten im Homeoffice eingeplant. Vor Beginn der Aufnahme der Arbeit brachte sie ihre 5-jährige Tochter mit dem Fahrrad in die Kindertagesstätte. Auf dem Rückweg stürzte sie bei Glatteis mit dem Fahrrad zu Boden und brach sich dabei das rechte Ellbogengelenk. Die Krankenkasse kam für die entstandenen Kosten in Höhe von über 19.000€ auf, forderte diesen Betrag aber in der Annahme, es handele sich um einen versicherten Wegeunfall, vom zuständigen Unfallversicherungsträger zu-



E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten und/oder Verschlüsselung sind an die folgende Adresse zu richten: [Poststelle@mik.brandenburg.de](mailto:Poststelle@mik.brandenburg.de)

Dok.-Nr.: 2020/066487

rück. Der Unfallversicherungsträger war hier anderer Ansicht und verweigerte die Auszahlung. Die schließlich von der Krankenkasse angerufenen Instanzengerichte (SG, LSG) bestätigten die Sichtweise des Unfallversicherungsträgers und erhielten nun durch das BSG höchstrichterliche Bestätigung.

Grundsätzlich kämen für die Sachlage gem. § 8 SGB VII nur ein Arbeitsunfall (Abs.1) im Sinne eines versicherten Betriebsweges sowie ein Betriebsunfall (Abs. 2) als Wegeunfall in den Varianten der Nr. 1 und Nr. 2 in Betracht. Nach Ansicht des BSG kann aber unter keinem denkbaren Gesichtspunkt ein versicherter Arbeitsunfall in einer der vorangestellten Formen angenommen werden.

Die Begründung des BSG zielt bezüglich des Abs. 1 darauf ab, dass im Streitfall die Fahrten zur Kindertagesstätte und zurück zum Homeoffice objektiv nicht in der Ausübung der versicherten Tätigkeit durchgeführt wurden und dies auch nicht dem Beschäftigungsunternehmen diene.

§ 8 Abs. 2 Nr. 1 ist ebenso wenig einschlägig, da der dort ausschlaggebende Wegeunfall grundsätzlich nur bei Strecken zwischen dem Ort des privaten Aufenthalts und dem Ort der versicherten Tätigkeit anfallen kann und diese beim Homeoffice ja gerade nicht voneinander abweichen. Der sogenannte „dritte Ort“ kann ebenfalls nicht angenommen werden, da dafür eine Mindestaufenthaltsdauer von 2 Stunden in der Kindertagesstätte hätte vorliegen müssen.

Um unter die Regelung des § 8 Abs. 2 Nr. 2 a) zu fallen, hätte ein versicherter Weg im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1 vorliegen müssen, von dem die Mutter zum Zwecke des Verbringens ihrer Tochter in die Kindertagesstätte hätte abweichen dürfen (grundsätzlich erlaubter Abweichungstatbestand). Da – wie oben dargestellt – aber kein versicherter Weg vorlag, sind die Kita-Fahrten vorliegend nicht als vom gesetzlichen Unfallschutz gedecktes Abweichen vom grundständigen Arbeitsweg einzustufen.

Nach Ansicht des BSG kann im vorliegenden Fall auch keine weite Auslegung zugunsten der im Homeoffice arbeitenden Personen angenommen werden, indem Wege, die im Zuge der privaten Familienorganisation entstehen, auch dann als versicherte Arbeitswege zu bezeichnen sind, wenn sie zunächst vom Ort des Homeoffice weg- und später wieder dorthin zurückführen.

Das BSG berücksichtigte in der Entscheidung auch das Alter (aus dem Jahr 1971) der entsprechenden Normen im SGB VII, um zu überprüfen, ob moderne Tatbestände wie Homeoffice überhaupt davon erfasst sind. Dies wird bejaht, da es sich beim Homeoffice zwar um eine relativ neue Bezeichnung handelt, die Art der Arbeit an sich aber schon lange existiert – beispielsweise von freiwillig, satzungsgemäß

mäß oder auch gesetzlich versicherten Selbständigen, die ihrer versicherten Tätigkeit zu Hause nachgingen.

Abschließend plädiert das BSG für eine Lösung dieser Problemkonstellation im Gesetzgebungsverfahren, sodass im Zuge einer familienorientierten Politikausrichtung hier Nachbesserungen vornehmen sollten.

Wir bitten Sie darum, das Rundschreiben in Ihrem Geschäftsbereich bekanntzugeben. Bitte beachten Sie, dass noch keine Urteilsbegründung vorliegt. Sollten sich darin nochmals gravierende Änderungen ergeben, werden wir Sie darüber informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Salomon-Hengst

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 6. April 2020 durch Frau Annette Salomon-Hengst elektronisch schlussgezeichnet.